

Verordnung von Verbandmitteln

Die Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln sorgt in den Praxen immer wieder für Verwirrung – auch deshalb, weil einige Praxisverwaltungs-Systeme hierzu offenbar falsche Informationen ausgeben. Die Verbandmittel sind Medizinprodukte, keine Arzneimittel. Die Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln richtet sich dementsprechend nicht nach den Kriterien der Verschreibungspflicht beziehungsweise der Apothekenpflicht.

Grundsätzliches

Gesetzlich Versicherte haben einen Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln nach § 31 Abs. 1 SGB V. Dieser Anspruch wird begrenzt

- durch das Wirtschaftlichkeitsgebot (notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich) und
- durch den „Stand der medizinischen Erkenntnisse / Wissenschaft“.

Verordnet werden Verbandmittel (ebenso wie Arzneimittel) auf dem Kassenrezept (Muster 16). Sie sind keine Hilfsmittel im Sinne der Gesetzlichen Krankenkassen, deshalb werden Diagnosen nicht auf dem Rezept angegeben. Die Kosten für die Verordnung von Verbandmitteln fließen in voller Höhe in das Arznei-/Verbandmittel-Richtgrößenvolumen der Praxis ein. Verbandmittel sind für Patienten zuzahlungspflichtig adäquat zu den Regelungen für Arzneimittel.

Welche Produkte zählen zu den Verbandmitteln?

Nach der Definition des Gemeinsamen Bundesausschuss sind Verbandmittel Produkte, die dazu bestimmt sind, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken oder deren Körperflüssigkeit aufzusaugen. Dies sind zum Beispiel Wund- und Heftpflaster („Pflasterverbände“), Kompressen, Mittel zur feuchten Wundversorgung, Mull- und Fixierbinden, Gipsverbände, Mullkompressen, Nabelkompressen, Stütz-, Entlastungs-, Steif- oder Kompressionsverbände sowie Verbandmittel zum Fixieren oder zum Schutz von Verbänden. Zu den Verbandmitteln zählt auch das Trägermaterial, das arzneilich wirkende Stoffe für oberflächengeschädigte Körperteile enthält.

Zu den Verbandmitteln zählen folgende Produktgruppen (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- **VERBANDFIXIERMITTEL WIE Z.B. FIXOMULL, FIXOMULL-STRETCH ODER FIXOMULL TRANSPARENT.**

- **PRODUKTE ZUR ANTIBAKTERIELLEN WUNDVERSORGUNG**

Schaumstoffverbände mit Silber oder Silikonfilm oder Polyhexanid	Alginatverbände/Salbenkompressen mit Silber	Laminatverband mit Polyhexanid	Antimikrobielle Wundauflagen mit Hydropolymerkern
Allevyn Ag adhesive	Askina calgitrol Ag	TenderWet plus	Cutimed Sorbact
Allevyn Ag Gentle/Border	Biatain Alginate Ag	TenderWet plus cavity	Cutimed Sorbact Hydroactive
Biatain Ag	Sea Sorb A + Ag		
Cutimed Siltec Sorbact	Suprasorb Ag		
Draco Foam PHMB	UrgoSorb Silver		
	Urgo Tül Ag lite border		
	Urgo Tül silver		

- **PRODUKTE ZUR HYDROAKTIVEN WUNDVERSORGUNG**

Schaumstoffverbände	Hydrokolloidalverbände	Hydrogele
Allevyn adhesive	Askina Hydro	Hydrosorb
Allevyn non adhesive	Comfeel plus	Urgo Hydrogel
Allevyn thin dünne Wundauflage	Cutimed hydro	Varihesive Haydrogel
Cutimed Cavity	DracoHydro	Purilongel
Cutinova hydro	GoTa Derm/thin	Octenisept Wundgel
Suprasorb P	Suprasorb H	Lavanid Wundgel
Askina touch	Varihesive signal/E	Prontosan Wundgel
Urgo cell/adhesive/contact	Traumasive/plus/film	

- **SALBENKOMPRESSIONEN Z.B. GOTATÜL ODER URGOTÜL**



Verbandmittel im Sprechstundenbedarf

Nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung in der derzeit gültigen Fassung vom 1. Juli 2012 sind die traditionellen Wundversorgungsprodukte wie zum Beispiel Verbandmull bzw. Mullkompressen (auch Salbenkompressen), Tupfer (sterile nur in kleinen Mengen), Verbandwatte, auch Heft- und Wundpflaster im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähig.

Produkte der modernen Wundversorgung sind derzeit nicht in der SSB-Vereinbarung aufgeführt und führen demzufolge zu Regressen. Unter anderem werden folgende Mittel beanstandet:

- Hydrokolloidverbände, z.B. Algoplaque®, Comfeel®, Varihesive®
- Alginate, z.B. Urgosorb®, Algisite®, SeaSorb® Ag/Soft
- Schaumstoffwundauflagen bzw. Schaumverbände, z.B. UrgoCell® Silver/ Ag Border, Allevyn®, Biatain®/Ag/Ibu
- Hydrogele, z.B. Nu®-Gel, Urgo-Hydrogel®, Intrasite®-Gel, Purilon®-Gel
- Silikonverbände, z.B. Adaptic Touch®, Askina SilNet®, Mepitel One®

Achtung: Diese Liste ist nicht abschließend. Nur die in der Anlage 2 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung aufgeführten Artikel sind im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähig. Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel ist nicht möglich. Wenn sich ein Produkt nicht eindeutig einem der in Anlage 2 genannten Artikel zuordnen lässt, ist es nicht im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnungsfähig. Bitte überprüfen Sie daher sorgfältig die Anforderung von Verbandstoffen im Sprechstundenbedarf. ■

Antiseptika

Im Zusammenhang mit Wundversorgung gibt es auch immer wieder Fragen zur Verordnung von Antiseptika/Desinfektionsmittel. Diese als Arzneimittel zugelassenen Präparate sind für Jugendliche und Erwachsene nur eingeschränkt verordnungsfähig.

Verordnungsfähig sind Antiseptika nur:

- soweit sie apothekenpflichtige Arzneimittel sind - für Kinder bis zum 12. Geburtstag
- soweit sie Jodverbindungen enthalten zur Behandlung von Ulzera und Dekubitalgeschwüren
- zur Selbstbehandlung schwerwiegender, blasenbildender Hauterkrankungen
- für Patienten mit Katheterisierung

Ansprechpartner:
Abteilung Praxisberatung
Tel: 22802-571 / -572